

BGer 1C_399/2016 vom 15. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_399_2016

FR: TF 1C_399/2016 du 15 février 2017

IT: TF 1C_399/2016 del 15 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) Entscheid in einer Verwaltungssache und damit in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht nicht, womit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben ist. Der angefochtene Entscheid schliesst das Verfahren ab, womit es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handelt, und der Beschwerdeführer ist als dessen Adressat befugt, ihn anzufechten. Er rügt die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist (Art. 95 lit. a BGG). Die umstrittene Fahrbewilligung ist bereits abgelaufen. Da sie indessen durch eine gleichlautende, wiederum für ein Jahr gültige Bewilligung ersetzt wurde, kann auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses vorliegend verzichtet werden, da sonst eine rechtzeitige bundesgerichtliche Prüfung der Angelegenheit kaum je möglich wäre (BGE 135 I 79 E. 1.1). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Strittig ist, ob das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt hat, indem es den Entscheid der Gemeinde schützte, dem Beschwerdeführer eine Fahrbewilligung ad personam für ihn und seine Frau sowie ein von ihnen eingelöstes Fahrzeug zu erteilen. Der Beschwerdeführer macht geltend, diese enge Ausgestaltung der Fahrbewilligung sei willkürlich, unverhältnismässig und verletze die Eigentumsgarantie. Zudem habe das Verwaltungsgericht den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt.

E. 2.1

Unstrittig ist, dass die Gemeinde Oetwil an der Limmat befugt ist, die Zufahrtsstrasse zum Grundstück Kat.-Nr. 1054 mit einem Fahrverbot zu belegen und ihr in ortspolizeilichen Belangen und damit beim Erteilen von Fahrbewilligungen Autonomie zukommt. Es kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (E. 3 S. 4 f.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wirft dem Verwaltungsgericht vor, den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt zu haben, indem es davon ausgehe, dass das Wochenendhaus immer noch zu sexgewerblichen Zwecken genutzt werde.

Der Einwand ist für den Ausgang des Verfahrens von vornherein unerheblich. Mit dem Rückzug des Rekurses gegen die Ablehnung des Gesuchs für die Umnutzung des Wochenendhauses zum Zweck der gewerbsmässigen Prostitution steht rechtskräftig fest, dass das Wochenendhäuschen nur als solches und nicht sexgewerblich genutzt werden darf. Die Ausgestaltung der Fahrbewilligung hat damit einzig im Hinblick auf eine private

Nutzung der Liegenschaft als Wochenendhäuschen zu erfolgen.

E. 2.3

Mit der von der Gemeinde ausgestellten Fahrbewilligung sind der Beschwerdeführer und seine Frau berechtigt, mit dem Automobil "... " unbeschränkt zur Liegenschaft Kat.-Nr. 1054 zu- und wegzufahren. Bei besonderem Bedarf können sie zudem bei der Gemeinde Einzelfahrbewilligungen beantragen. Damit ist eine für die bestimmungsgemässe private Nutzung der Baute als Wochenendhaus angemessene Zufahrt gewährleistet. Das umso mehr, als nach der unbestrittenen Feststellung des Verwaltungsgerichts eine öffentliche Zufahrt bis 400 m an die Liegenschaft heranführt. Die Ausgestaltung der Fahrbewilligung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, sie verletzt offenkundig weder die Eigentumsgarantie noch das Willkürverbot noch das Verhältnismässigkeitsprinzip. Ob die Fahrbewilligung auch etwas weniger eng hätte ausgestaltet werden können, beispielsweise auch für die weiteren vier Fahrzeuge des Ehepaars, betrifft die Anwendung von kantonalem bzw. kommunalem Verwaltungsrecht, die vom Bundesgericht nicht zu prüfen ist (Art. 95 BGG e contrario).

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.